

Schlichtungsordnung der Architektenkammer Sachsen

In der Fassung der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 23.05.2003.

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 20 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. 2002, Seite 207) hat die Vertreterversammlung folgende Schlichtungsordnung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

I. SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS UND BESTELLUNG SEINER MITGLIEDER

§ 1 Aufgabe

1. Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Architektenkammer Sachsen sowie zwischen diesen und auswärtigen Architekten, auswärtigen Stadtplanern, Gesellschaften, auswärtigen Gesellschaften und Dritten ergeben, ist bei der Architektenkammer Sachsen ein Schlichtungsausschuss eingerichtet.
2. Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig.

§ 2 Besetzung und Beschlussfassung

1. Der Schlichtungsausschuss entscheidet in einer Besetzung mit 3 Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Einer der Beisitzer soll der Fachrichtung angehören, der die Streitigkeit entstammt.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt die jeweilige Besetzung des Schlichtungsausschusses.
3. Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 3 Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41, 42 der Zivilprozessordnung entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss, ohne Mitwirkung des Abgelehnten, endgültig.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 4 Antragsrecht

Die Vermittlung durch den Schlichtungsausschuss können beantragen:

- a) am Streit beteiligte Kammerangehörige,
- b) am Streit beteiligte auswärtige Architekten, auswärtige Stadtplaner, Gesellschaften, auswärtige Gesellschaften und Dritte,
- c) der Vorstand der Architektenkammer.

§ 5 Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig,
 - a) wenn ein Dritter sein Einverständnis zur Durchführung nicht schriftlich erklärt,

- b) wenn einer der Beteiligten die Regeln dieser Schlichtungsordnung nicht anerkennt,
- c) wenn der Eintragungsausschuss für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist,
- d) wenn wegen des Streitfalles ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen einen Beteiligten anhängig ist,
- e) wenn die beanstandeten Handlungen eines Beteiligten in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschussmitglied einer Architektenkammer erfolgt sind.

In den Fällen des Satz 1 lit. e) hat der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Akten dem Vorstand der Architektenkammer zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Das gleiche gilt, wenn einem Beteiligten ein Verhalten vorgehalten wird, welches eine Verletzung beruflicher Pflichten darstellen könnte.

- 2. Ist der Antrag unzulässig, weist ihn der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Gründe zurück.

§ 6 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Der Schlichtungsausschuss kann das Schlichtungsverfahren für gescheitert erklären, wenn ein Beteiligter am Schlichtungsverfahren nicht mitwirkt oder im Einzelfall die zur Mitwirkung berufenen Mitglieder des Schlichtungsausschusses übereinstimmend das Schlichtungsverfahren wegen eines schwerwiegenden Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- 1. Der Antrag und alle weiteren Schriftstücke sind in 5-facher Ausfertigung an den Schlichtungsausschuss zu richten und bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer einzureichen. In dem Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen und der Sachverhalt und die streitigen Fragen unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
- 2. Nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle ist dem Antragsgegner eine Ausfertigung des Antragsschreibens zu übersenden. Ist der Antragsgegner ein Dritter, wird er aufgefordert, sich binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob er mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist.

Zugleich sind dem Antragsteller und dem Antragsgegner die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses mitzuteilen mit der Aufforderung, Ausschluss- oder Ablehnungsgründe ebenfalls binnen 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. § 43 ZPO gilt entsprechend.

Beide Parteien sind darauf hinzuweisen, dass das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss kostenpflichtig ist, nach den Regeln dieser Schlichtungsordnung geführt wird und sich beide Parteien verpflichten müssen, die Regeln dieser Schlichtungsordnung anzuerkennen. § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen bleiben unberührt.

- 3. Erklärt sich der Antragsgegner mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden und haben beide Parteien die Schlichtungsordnung als verbindlich anerkannt, so eröffnet der Vorsitzende das Verfahren.
- 4. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.
- 5. In dem Verfahren sind die Beteiligten zu hören. Im Übrigen wird das Verfahren vom Schlichtungsausschuss nach freiem Ermessen durchgeführt.
- 6. Ist der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt, beraumt der Vorsitzende den Verhandlungstermin an, zu dem die Beteiligten mit einer Frist von 2 Wochen durch die Geschäftsstelle zu laden sind.
- 7. Die Verhandlungen finden in den Räumen der Architektenkammer Sachsen statt. Der Schlichtungsausschuss kann einen anderen Ort bestimmen.
- 8. Ein Beteiligter, der vor dem Schlichtungsausschuss zum anberaumten Termin nicht erscheinen will

oder kann, muss dies spätestens 3 Tage vor dem Termin dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses über die Geschäftsstelle anzeigen. Ist eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig eingegangen, so hat der im Termin ausgebliebene Beteiligte die entstandenen Kosten zu tragen.

9. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist mündlich. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird, erforderlichenfalls hat er einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.
10. Hält der Schlichtungsausschuss zur Klärung einer Sachfrage die Einvernahme eines Zeugen und/oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen für erforderlich und wurde dies von einer Partei beantragt, so kann er die Einvernahme des Zeugen oder die Einholung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen anordnen.
11. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Abschluss einer gütlichen Einigung, ermächtigt ist. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Zeugen- und Sachverständige

1. Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schlichtungsausschuss nicht befugt.
2. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung auf der Grundlage des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung. Die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sind Kosten des Verfahrens nach § 11.

§ 9 Gütliche Einigung

1. Der Schlichtungsausschuss soll versuchen, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist ihr Wortlaut unter möglichst genauer Angabe des verglichenen Streitgegenstandes im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses eigenhändig zu unterschreiben. Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift des Protokolls.
3. Scheitert der Vermittlungsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen. Weitere Erklärungen sind im Protokoll nur dann festzuhalten, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 10 Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitigkeiten unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

III. KOSTEN

§ 11 Gebühren, Auslagen und Kostenentscheidung

1. Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden Gebühren erhoben. Außerdem sind entstandene Auslagen sowie die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige zu ersetzen. Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung der Architektenkammer durch den Schlichtungsausschuss festgesetzt.

2. Der Vorsitzende soll einen Termin erst anberaumen, wenn der Antragsteller einen angemessenen Vorschuss gezahlt hat. Zeugen und Sachverständige sollen erst geladen werden, wenn für diese der angeforderte Vorschuss eingezahlt wurde. Vorschusspflichtig ist diejenige Partei, die den Zeugen oder Sachverständigen zum Beweis ihrer Tatsachenbehauptung benennt.
3. Über die Verteilung der Kosten unter den Beteiligten entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, sofern die Parteien keine Regelung hierüber getroffen haben. Dies gilt auch dann, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
4. Sofern Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegenüber anderen Beteiligten zustehen, ist es Sache der Berechtigten selbst, diese Kosten beizutreiben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Aktenaufbewahrung

Die jeweiligen Verfahrensakten werden 5 Jahre, beginnend mit Beendigung des Verfahrens, bei der Architektenkammer aufbewahrt. Soweit die Verfahrensbeteiligten nicht Rückgabe der von ihnen eingereichten Unterlagen auf eigene Kosten verlangen, werden die Akten nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

§ 13 (Bekanntgabe und Inkrafttreten)

Die am 22.11.2002 beschlossene Schlichtungsordnung sowie die am 23.05.2003 beschlossene Änderung der Schlichtungsordnung wurden dem Sächsischen Staatsministerium des Innern angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten am ... sowie am .. Die Schlichtungsordnung und die Änderung traten jeweils am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Architektenkammer Sachsen
Der Präsident